

Kreistagssitzung am 05.07.2012
TOP 16: Mitteilungen der Verwaltung

Zahnärztliche Reihenuntersuchungen in Tageseinrichtungen für Kinder

Pilotprojekt Vorsorgeheft

Nach § 10 Abs. 3 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) hat das Jugendamt „... für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen. Diese können nur entfallen, wenn sicher gestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen **für jedes Kind** anderweitig erfolgen.“

Das Jugendamt Gronau hat gemeinsam mit dem Fachbereich Gesundheit des Kreises Borken zu Beginn des Kindergartenjahres 2011/12 ein Pilotprojekt in Gronau gestartet mit dem Ziel, die jährlichen Untersuchungen durch die Herausgabe und Kontrolle von Vorsorgeheften sicherzustellen. Intention war es, nicht nur den Zahnstatus der Kinder festzustellen, sondern über den regelmäßigen Besuch des niedergelassenen Zahnarztes gleich auch notwendige Sanierungen oder Therapien durchzuführen. Nach § 26 SGB V besteht für versicherte Kinder ein Anspruch auf diese Untersuchung bei niedergelassenen Zahnärzten. Die Untersuchungen sind über die Krankenkassen zu finanzieren. Eine Auswertung sollte ursprünglich nach Abschluss des Kindergartenjahres 2011/12 stattfinden.

Anlässlich politischer Anfragen in Gronau wurde die eigentlich für das Ende des Kita-Jahres vorgesehene Datenauswertung vorgezogen. Folgende Ergebnisse wurden festgestellt:

- Über die Vorsorgehefte konnte ein Zahnarztbesuch für rd. 29% der Kinder im Alter von 2 ½ bis 6 Jahren nachgewiesen werden.
- Die Teilnehmerate der einzelnen Tageseinrichtungen schwankte zwischen 0 und 100%.
- Die Akzeptanz des Projektes bei den Eltern und den Tageseinrichtungen war eher befriedigend bis schlecht.
- Von 26 Tageseinrichtungen haben sich 50% für die Fortsetzung des Projektes ggf. in veränderter Form, 50% für die Einführung von Reihenuntersuchungen ausgesprochen.

Festgestellt werden konnte, dass eine jährliche Untersuchung für **jedes Kind** über die Vorsorgehefte nicht erreicht werden kann.

Weiteres Vorgehen:

Die Leitungen der Jugendämter im Kreis Borken, in dessen Zuständigkeit die jeweilige Entscheidung über die Umsetzung des § 10 Abs. 3 KiBiz fällt, haben sich in der Besprechung am 28.06.2012 grundsätzlich für die Aufnahme von Reihenuntersuchungen ausgesprochen. Ein einheitliches Vorgehen in der Weise, dass das Kreisgesundheitsamt mit der Durchführung dieser Untersuchungen beauftragt wird, wird von allen Jugendämtern befürwortet. Ein

Entscheidungsvorschlag wird nach Klärung der Detailfragen und der Finanzierung durch das Land den jeweiligen Jugendhilfeausschüssen vorgelegt.

Dr. Ettlinger vom Kreisgesundheitsamt hat auf der Besprechung der Jugendämter für das weitere Vorgehen folgenden Vorschlag erläutert:

- Für die Reihenuntersuchungen wird ein weiteres Untersuchungsteam bestehend aus einer Zahnärztin / einem Zahnarzt sowie einem Helfer / einer Helferin neu eingesetzt (jeweils 0,5 Stelle).
- Bei den Reihenuntersuchungen wird zusätzlich ein Vorsorgeheft ausgegeben. Dieses bestärkt die Eltern in ihrer Fürsorgepflicht, in dem es ihnen und ihrem Zahnarzt eine Übersicht über durchgeführte und anstehende Vorsorgeuntersuchungen gibt.
- Die Daten über die Reihenuntersuchungen werden in der gleichen Weise wie bei den schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen erhoben und ausgewertet.
- Nach erster, überschlägiger Berechnung belaufen sich die Kosten dieser zusätzlichen Untersuchungen für das gesamte Kreisgebiet auf rd. 100.000 EUR.

Geltendmachung des Konnexitätsgrundsatzes

Die oben dargestellte Regelung des § 10 Abs. 3 KiBiz besteht in dieser Form erst ab dem 01.08.2011. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Satz 2 „Diese können nur entfallen, wenn sicher gestellt ist, dass diese jährlichen Untersuchungen für jedes Kind anderweitig erfolgen.“ hinzugefügt. Diese Alternative ist - nach den Erkenntnissen aus dem Modellprojekt - praktisch nicht umsetzbar. Gerade durch das Pilotprojekt wurde deutlich, dass selbst bei äußerst engagiertem Vorgehen niemals für 100% der Kinder eine „anderweitige“ Untersuchung sichergestellt werden kann. Insoweit wurde mit der Neuregelung des KiBiz den Jugendämtern sowohl das „ob“, das „wie“ sowie die Frequenz der Untersuchungen vorgegeben.

Das Land NRW wird kurzfristig angeschrieben, um über die beabsichtigte Umsetzung zu informieren und verbindliche Auskunft darüber einzuholen, ob die vorgesehene Lösung dem gesetzlichen Auftrag gerecht wird und zum anderen in der Folge auch vom Land NRW hier aus dem Konnexitätsgrundsatz heraus ein finanzieller Ausgleichsanspruch der Jugendämter gesehen wird.

Im Auftrag

gez.
Christian van der Linde